

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **810.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2024	Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. Mai 2024
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderung Pflege)</b>
I.	I.
<p><b>Art. 2</b> Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 1 vorsehen, namentlich für die Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sowie Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebe erfüllen ihre Ausbildungsverpflichtung entweder selbst oder im Verbund mit anderen Betrieben.</p> <p><sup>4</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement ist für den Abschluss der Leistungsaufträge und die Regelung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen gemäss Art. 36a Abs. 3 KVG<sup>1)</sup> zuständig.</p>	<p><b>Art. 2</b> Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 1 vorsehen, <del>namentlich für die Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sowie Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Betriebe erfüllen ihre Ausbildungsverpflichtung entweder selbst oder im Verbund mit anderen Betrieben.</p> <p><sup>4</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement ist für den Abschluss der Leistungsaufträge und die Regelung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen gemäss Art. 36a Abs. 3 KVG<sup>2)</sup> zuständig.</p>

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2)</sup> SR [832.10](#)

<p><b>Art. 5</b> Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Betriebe, die ihre Ausbildungspflicht nicht erfüllen, eine Ersatzabgabe leisten müssen. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlung. Der Regierungsrat kann generell oder für einzelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton weist die Ersatzabgabe einem zweckgebundenen Fonds zu.</p> <p><sup>4</sup> Die Erträge der Ersatzabgabe werden jenen Betrieben ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen (Bonus). Der Bonus beträgt maximal 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonaler Empfehlung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere einen alternativen Verwendungszweck für die Erträge der Ersatzabgaben bestimmen, falls keine Boni ausgerichtet werden können.</p> <p><sup>5</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement legt die Ersatzabgabe mittels Verfügung fest. Es kann diese Ersatzabgabe in begründeten Fällen kürzen oder ganz auf sie verzichten.</p>	<p><b>Art. 5</b> <i>Gelöscht</i></p>
<p><b>Art. 6</b> Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebe sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Amtsstellen die für die Ermittlung und Kontrolle der Ausbildungsleistung sowie für die Festlegung der Ersatzabgabe notwendigen Betriebsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement ist zuständig für den Abschluss von Verträgen für die Umsetzung des Bundesgesetzes und dieses Einführungsgesetzes.</p>	<p><b>Art. 6</b> Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebe sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Amtsstellen die für die Ermittlung und Kontrolle der Ausbildungsleistung <del>sowie für die Festlegung der Ersatzabgabe</del> notwendigen Betriebsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement ist zuständig für den Abschluss von Verträgen für die Umsetzung des Bundesgesetzes und dieses Einführungsgesetzes.</p>